

einsetzen, so wird ausländisches Kapital nicht entbehrt werden können. Die staatliche Förderung der bulgarischen Industrie erstreckt sich in erster Linie auf die Verarbeitung der agrarischen Rohprodukte durch Großmühlen für die Ausfuhr, Zucker- und Spiritusfabriken sowie Brauereien für den Landesbedarf. In zweiter Linie besonders auf die Textilindustrie zum Ersatz für die alte bulgarische Hausindustrie, die durch die österreichische Einfuhr verdrängt worden ist. Demgemäß richtet der staatliche Schutz der bulgarischen Industrie sich mehr gegen die Konkurrenz österreichischer als deutscher Erzeugnisse. Ausichtsreich dürfte im Lande der geborenen Gemüsebauern die Konservenindustrie erscheinen. Die Schaffung anderer Industrien wird wesentlich abhängen von dem Umfange der Bulgarien zufallenden Bodenschätze an Mineralien u. dgl.

Das bulgarische Industrie-Förderungsgesetz, das einzelnen Fabriken unter Umständen monopolistische Rechte für bestimmte Bezirke einräumt, Zoll- und Frachtvergünstigungen und erhöhte Preise bei Lieferungen für Staat und öffentliche Verbände gewährt, behandelt mit ausländischem Kapital arbeitende Unternehmungen auf gleicher Stufe mit den rein bulgarischen. Voraussetzung ist indessen eine bulgarische Leitung, die natürlich die Verwendung deutscher Organisatoren, Ingenieure u. dgl. nicht ausschließt. Auch die Verwendung ausländischer Rohstoffe, soweit sie im Inlande nicht oder nicht ausreichend vorhanden, und die Benutzung ausländischer Maschinen schließt in Bulgarien zu gründende Fabriken keineswegs von dem Genuß jener Vorrechte aus, die das Industrie-Förderungsgesetz in umfassendem Maße gewährt. Die Durchschnittslöhne sind niedrig —